

Genehmigung der Grundstücksentwässerung

Was ist bei der Entwässerungsplanung zu beachten?

Jedes Grundstück ist an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, dabei ist zu prüfen, ob sich das Grundstück im Misch- oder Trenngebiet befindet. Im Mischgebiet ist der Anschluss von Regenwasser an die öffentliche Kanalisation möglich, im Trenngebieten ist das Regenwasser auf dem Grundstück zu versickern.

Zusätzlich zum Bauantrag ist ein Entwässerungsplan zur Genehmigung der Grundstücksentwässerung einzureichen.

Sollte auf dem Grundstück noch kein Kontrollschacht vorhanden sein, so wird dieser von der Stadt Stadtbergen gemäß der eingereichten Entwässerungsplanung des Grundstückseigentümers erstellt. Auf einen Längsschnitt (vom Hauptkanal zum Gebäude) mit Höhenangaben ist dabei zu achten.

In 3 Schritten zur Genehmigung:

1. Genehmigungsantrag

Das Antragsformular ist bei der Stadt Stadtbergen einzureichen. Unter [www.Stadtbergen/Rathaus/Bürgerservice/Formulare/Bauamt/Antrag Kanalhausanschluss](http://www.Stadtbergen/Rathaus/Bürgerservice/Formulare/Bauamt/Antrag_Kanalhausanschluss) finden Sie die entsprechenden Anträge und Informationsblätter zu Ihrem Entwässerungsantrag.

2. Herstellung des Anschlusses

Der Kontrollschacht mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation wird von der Stadt Stadtbergen gemäß den eingereichten und genehmigten Entwässerungsplänen hergestellt. Dabei ist zu beachten, dass eine 4-wöchige Vorlaufzeit einzuplanen ist. Die Abrechnungsgrenze ist die Grundstücksgrenze. Das heißt, dass die Kosten des privaten Anteils der Grundstücksentwässerung vom Grundstückseigentümer zu übernehmen ist.

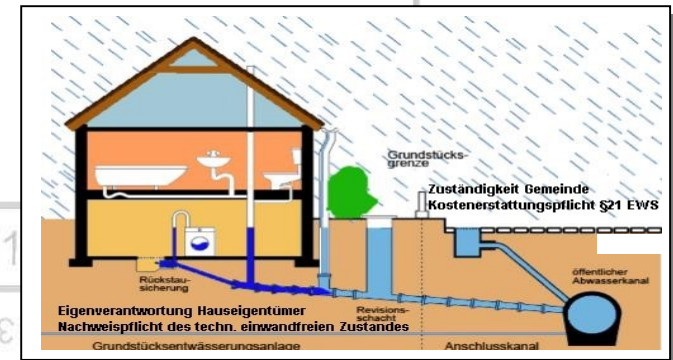
3. Dichtheitsprüfung

Die Dichtheit der Grundstücksentwässerung ab dem Kontrollschacht ist von einem Sachkundigen durch eine Druckprobe nachzuweisen. **Der Dichtheitsnachweis ist der Stadtverwaltung vorzulegen.**

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Mit dem Bauantrag ist

- ein **Entwässerungsantrag**
- ein **amtlicher Lageplan** (zweifach) des **Grundstücks inklusive der Angaben** zu Gebäuden, Kanälen und vorhandenen bzw. geplanten Abwasseranlagen
- ein **Entwässerungsplan** (zweifach) mit Regen- und Schmutzwasserleitungen
- ein **Längsschnitt mit Höhenangaben** (zweifach) einzureichen.



Noch Fragen?

Hier können Sie sich informieren!

Ansprechpartner:

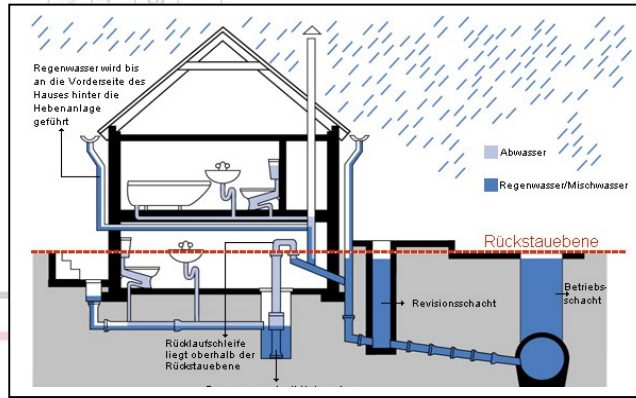
Planen und Bauen - Stadt Stadtbergen
Frau Winnerl
0821 / 2438 – 102
(Mo. – Do. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
tiefbau@stadtbergen.de

Schutz vor Rückstau aus dem Abwassernetz

Das öffentliche Kanalnetz kann nicht darauf ausgerichtet werden, dass es jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten kann. Bei starken Regenfällen muss deshalb eine kurzfristige Überlastung des Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in die Entwässerungsanlagen auf den privaten Grundstücken in Kauf genommen werden. Dabei kann das Wasser aus dem Kanal aus Ablaufstellen auf dem Grundstück, die tiefer als das Straßenniveau liegen, austreten. Diese Ablaufstellen sind in der Regel Gullys, Waschmaschinenabläufe, Waschbecken, Bäder und WC-Anlagen im Kellergeschoss eines Gebäudes.

Alle Räume oder Hofflächen unter der Rückstauenebene (~Straßenniveau) müssen durch Rückstauschutzvorrichtungen vom Eigentümer gesichert werden. (Automatische Rückstausicherung unterhalb der Rückstauenebene)

Es dürfen nur die Ablaufstellen, die unter der Rückstauenebene liegen gegen Rückstau gesichert werden. Leitungen aus Obergeschossen und Dachentwässerungen müssen ungehindert ablaufen können.



Bei Abwasser unterhalb der Rückstauenebene muss die Entwässerung in den Kanal über eine Hebeanlage erfolgen. Bei Bädern, Duschen, Kellergaragen und häufig benutzten Ablaufstellen wird eine Hebeanlage i. d. Regel erforderlich.

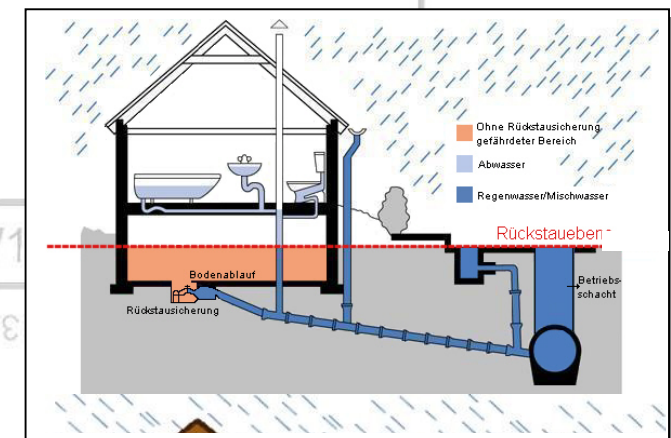
Das Abwasser wird dann in einem wasser- und gasdichten Behälter gesammelt und von einer Pumpe vor der Einleitung in den Kanal über die Rückstauenebene gehoben.

Bei speziellen Fragen zur Rückstausicherung wenden Sie sich bitte an einen Sanitär- oder Installationsfachbetrieb oder ein entsprechendes Ingenieur-/Architekturbüro.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der Entwässerungssatzung der Stadt Stadtbergen die Grundstückseigentümer für den ordnungsgemäßen Zustand der privaten Entwässerungsanlage selbst verantwortlich sind.

Die Stadt Stadtbergen haftet nicht für Schäden, die aus dem fehlerhaften Bedienen oder durch nicht betriebsfähigen Zustand der Rückstauverschlüsse entstehen.

Weitere Bestimmungen finden sich in den Vorschriften „DIN 1986-100 mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 Grundstücksentwässerungsanlagen“ sowie DWA-Regelwerk A118.



Noch Fragen?

Hier können Sie sich informieren!

Ansprechpartner:

Planen und Bauen - Stadt Stadtbergen
Frau Winnerl

0821 / 2438 – 102

(Mo. – Do. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

tiefbau@stadtbergen.de

